

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen der Stadt Plattling

(Grünanlagensatzung)

vom 08.12.2016

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Plattling folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen im Stadtgebiet.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die im Stadtgebiet Plattling vorhandenen Grünanlagen und Spielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Plattling.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat und die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind und gärtnerisch gepflegt werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze im Anlagenbereich. Sie sind im Grünanlagenverzeichnis aufgeführt und ihr Umgriff ist im Grünanlagenplan der Stadt Plattling dargestellt, die Bestandteile dieser Satzung sind (Anlage 1).
- (3) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen, Kindergärten und in geschlossenen Kleingärten sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes.
- (4) Spielanlagen nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Plattling unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätze). Sie sind im Spielanlagenplan mit Spielanlagenverzeichnis dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2).
- (5) Einrichtungen der Grünanlagen sind
 - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz dienen (z.B. Denkmäler, Kübel, Brunnen, Beleuchtungsanlagen, Zäune u.dgl.),
 - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Sitzmöbel, Papierkörbe und dgl.),
 - c) bauliche Einrichtungen (z.B. Futter- und Trinkstellen)

- (6) Einrichtungen der Spielanlagen werden der Allgemeinheit zur Benutzung für Spiel, Sport und Erholung nach Maßgabe folgender Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt:
- a) im Sinne dieser Satzung sind Plätze, die aufgrund ihrer Ausstattung als Kinderspielflächen erkennbar dem Spielen und der Freizeitgestaltung von Kindern zur Verfügung gestellt werden.
 - b) Bolzplätze im Sinne dieser Satzung sind Plätze, die der sportlichen Betätigung dienen und nur über die dazu notwendigen Einrichtungen verfügen, nicht aber darüber hinaus mit anderen Geräten zum Spielen ausgestattet sind.
 - c) die Skate-Anlage im Sinne dieser Satzung dient der sportlichen Betätigung und verfügt nur über die dazu notwendigen Einrichtungen, ist aber darüber hinaus nicht mit anderen Geräten zum Spielen ausgestattet.

§ 2 Verhalten in Grünanlagen und auf Kinderspielanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen und Spielanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen und Spielanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) Hunde sind in den Grünanlagen immer an einer höchstens 120 cm langen, reißfesten Leine zu führen. Jeder Hundeführer hat Verunreinigungen der Grünanlagen oder Spielanlagen und deren Einrichtungen durch Kot des von ihm geführten Tieres unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Insbesondere ist den Benutzern untersagt:
 - a) Das Fahren, Parken, Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren, das Reiten und Fahren mit Pferden; ausgenommen sind Anlagen, Wege und Flächen, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 - b) das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen;
 - c) das Besteigen von Bäumen und sonstigen Einrichtungen;
 - d) das Entfernen von Bänken und sonstigen Einrichtungen von ihrem Standort;
 - e) das Pflücken von Blumen oder das Beschädigen von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen;
 - f) das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen, das Nächtigen und das Lagern;

- g) der Aufenthalt zum Alkoholgenuss außer auf zugelassenen Freischankflächen;
- h) das Entzünden von offenem Feuer außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen;
- i) das Betreiben gewerblicher Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren; das Durchführen von Veranstaltungen aller Art;
- j) das Baden ohne Badebekleidung (Sonnen-, Luft- und Wasserbaden) außerhalb der hierfür ausgewiesenen Bereiche;
- k) das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln;

§ 3 Ausnahmegenehmigung

Im Einzelfall können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 zugelassen werden, soweit öffentliche Belange, zum Beispiel die Zwecke der Grünanlagen bzw. Spielanlagen oder Vergaberecht nicht entgegenstehen.

§ 4 Nutzung im Besonderen

In den Wintermonaten geschieht die Benützung von Verkehrsflächen in den Grünanlagen bzw. Spielanlagen auf eigene Gefahr, soweit diese nicht geräumt und gestreut sind.

§ 5 Nutzung der Grün- und Spielanlagen

Die Benutzung der Grünanlagen und Spielanlagen hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Eine Haftung besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Benutzungssperre

Die Grün- u. Spielanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 7 Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt Plattling bzw. das von ihr beauftragte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.

§ 8 Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 - a) Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
 - b) in den Grün- u. Spielanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grün- u. Spielanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen.
 - c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grün- u. Spielanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

B. Besondere Bestimmungen für Spielanlagen

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Die öffentlichen Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skate-Anlagen sind täglich von 8 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit (Einschaltung der Straßenbeleuchtung), längstens jedoch bis 21 Uhr zur Benutzung freigegeben. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung an der jeweiligen Anlage andere Nutzungszeiten festgelegt wurden.
- (2) Bei anhaltendem schlechtem Wetter bleiben die Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skate-Anlagen und ihre Einrichtungen geschlossen.

§ 10 Benutzungsvorbehalte

- (1) Auf Kinderspielplätzen dürfen sich nur Kinder bis zum 12. Lebensjahr sowie Personen, die sie beaufsichtigen, aufhalten. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen von einer dazu geeigneten Person (Personensorgeberechtigter oder Beauftragter) beaufsichtigt werden.
- (2) Die öffentlichen Bolzplätze und Skate-Anlagen stehen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zur Verfügung. Kinder unter 6 Jahren müssen von einer geeigneten Person (Personensorgeberechtigter oder Beauftragter) beaufsichtigt sein.
- (3) Das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen sowie auf Skate-Anlagen ist untersagt.

§ 11 Skate-Anlage

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Skate-Anlage ist nur mit geeigneter Schutzkleidung gestattet.
- (2) Die vorhandenen Asphaltflächen sind Sicherheitsbereiche. Diese dürfen nicht als Aufenthaltsfläche genutzt werden und sind von Gegenständen freizuhalten.
- (3) Das Befahren mit Fahrrädern ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet.

§ 12 Beschilderung der Spielanlagen

Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Hinweise und Gebote sind einzuhalten.

C. Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- a) die in §§ 2, 6, 8, 9, 10, 11 und 12 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht beachtet;
- b) einer aufgrund § 7 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2017 in Kraft.

Plattling, den 08.12.2016

Hans Schmalhofer
Zweiter Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen der Stadt Plattling vom 08.12.2016

Liste zur Anlage 1 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen der Stadt Plattling:

Grünanlagenverzeichnis

1. Bebauungsplan „Nordpark“ I – III der Stadt Plattling
2. „Badeanstaltdamm“ von der „Passauer Straße“ über die „Dr.-Zacher-Straße“ bis zur Einmündung der FINr. 3061/1 der Gmkg. Plattling einschließlich der „Kneipp-Anlage“ beim „Karl-Weinberger-Stadion“
3. „Schlittenberg“ an der „Georg-Eckl-Straße“
4. Grünanlage am „Ludwigplatz“
5. Grünanlage am „Preysingplatz“
6. Grünanlage an der „Bahnhofstraße“

Lageplan über die genauen Grenzen der genannten öffentlichen Grünanlagen der Stadt Plattling mit den fortlaufenden Nummern 1 bis 6.

Liste zu Anlage 2 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen der Stadt Plattling:

Spielanlagenverzeichnis

Stadtquartier Nordwest

- Kinderspielplatz, Bolzplatz
Dr.-Stemplinger-Straße (bei Hausnr. 1 - 7)
- Bolzplatz an der äußeren Werkstraße
Werkstraße (bei Hausnr. 35)
- Spielplatz an der Johann-Krümpel-Straße
bei „Johann-Krümpel-Str. 7“ bzw. bei „Josef-Niebauer-Str. 5 b“
- Spielplatz Amesmeierweg III
Zugang bei „Amesmeierweg 35 b“

Stadtquartier Nordost

- Spielplatz am Ziegeleiring
bei „Höhenrain 26“ oder „Ziegeleiring 4“
- Spielplatz an der Kolpingstraße
Zugänge: 1. Zwischen „Kolpingstraße 10 und 12“
2. Zwischen „Kolpingstraße 2“ und „Pfarrer-Raab-Str. 1“

Enzkofen/ Südzucker

- Spielplatz in Enzkofen/Mühlbogen
Zugang zwischen „Enzkofener Mühlenstraße 7 und 13“

Stadtquartier Südost

- Spielplatz am Leitenweg
Zwischen „Leitenweg 42 a“ und „Leitenweg 48“
- Spielplatz am Erlenweg
Zugänge zwischen 1. „Lindenweg 9 und 11“ bzw.
2. „Erlenweg 14, 14a“ und „Buchenweg 22“

Stadtmitte

- Spielplatz Jahngasse/Sterngasse
bei „Jahnplatz 4“

Stadtquartier West

- Spielplatz an der Siegfriedstraße
Zugang zwischen „Siegfriedstraße 2 und 4“

Pielweichs

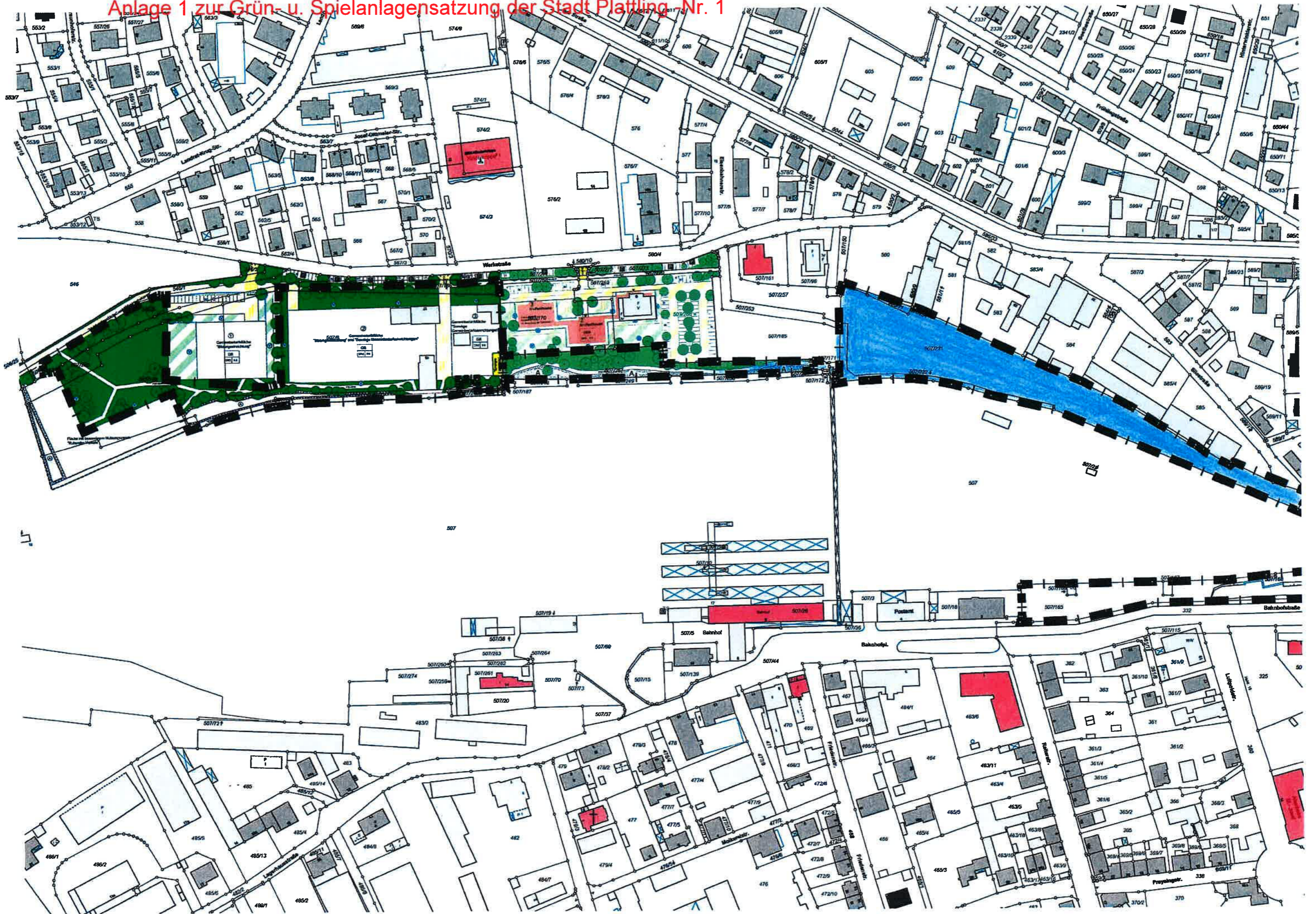
- Bolzplatz/Kinderspielplatz am Enchendorfer Graben
Nähe „Fliederstraße 12/14“ bzw. „Narzissenstraße 36/38“
- Spielplatz an der Steinfeldstraße
„Steinfeldstraße 24“ bzw. „Lilienweg 1“
- Spielplatz an der Steinfeldstraße (Plattlinger Au)
schräg gegenüber „Steinfeldstraße 47“, neben „Dr.-Zacher-Str. 13“

- Spielplatz/Bolzplatz an der Bachstraße gegenüber „Bachstraße 6“, neben „Hirtenstraße 2“
- Spielplatz am „Pielweichser Feld“ Zufahrt „Pielweichser Straße 24, 24 a“

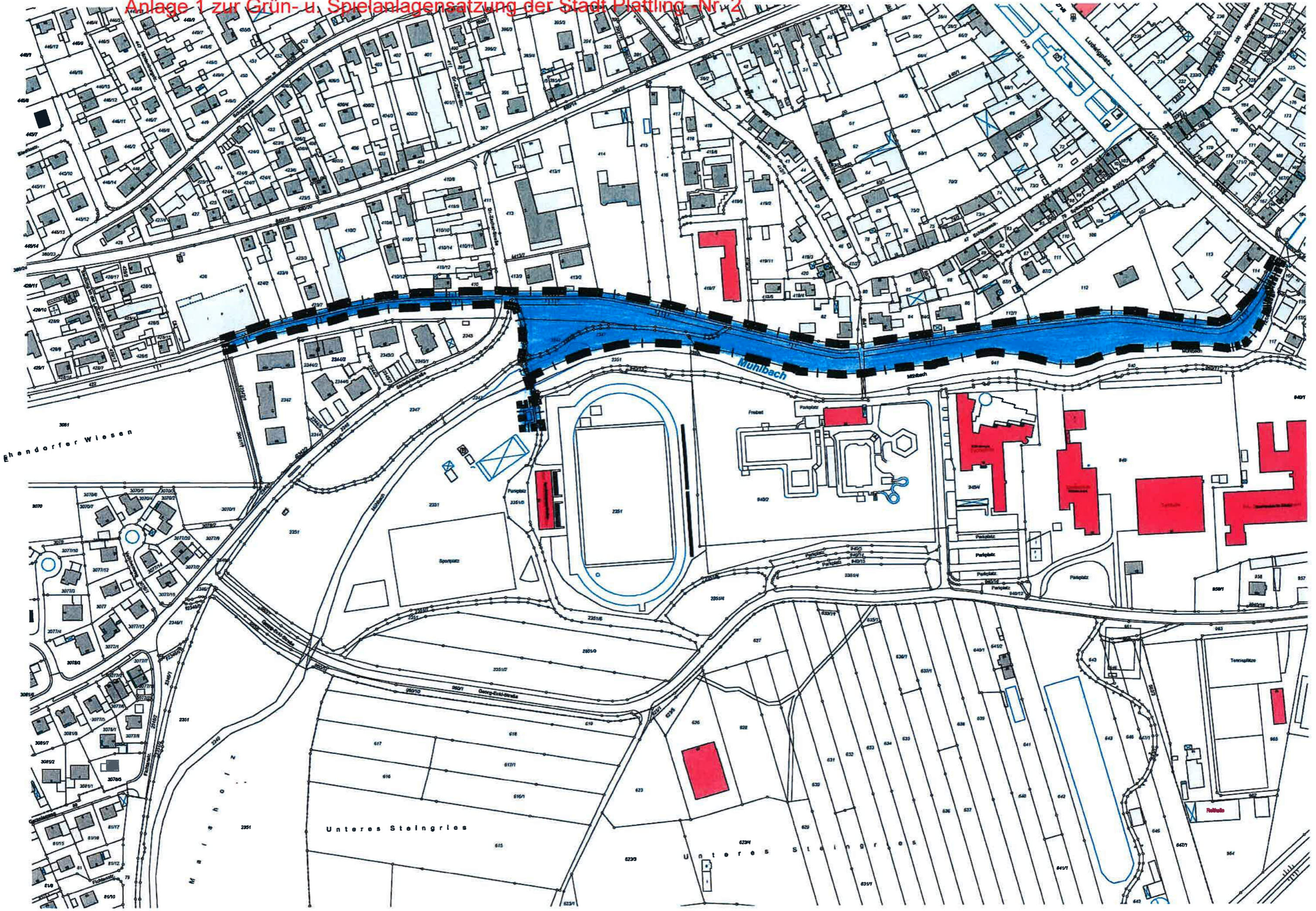
Pankofen

- Spielplatz im Baugebiet Pankofen bei „Bajuwarenstr. 11“

Anlage 1 zur Grün- u. Spielanlagensatzung der Stadt Plattling Nr. 1



Anlage 1 zur Grün- u. Spielanlagensatzung der Stadt Plattling - Nr. 2



Anlage 1 zur Grün- u. Spielanlagensatzung der Stadt Plattling -Nr. 4 + 5



Anlage 1 zur Grün- u. Spielanlagensatzung der Stadt Plattling -Nr. 6

